

⁸ Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Wahlzettel, werden für die Ermittlung des Ergebnisses nie berücksichtigt. Bei Abstimmungen hat der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen werden immer mit einem einzigen, leeren Stimmzettel durchgeführt. Ist bei Wahlen die Anzahl der Kandidaten gleich gross wie die Anzahl der Sitze, so sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt. Erreichen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt.

Art. 11 - Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat tätigt die Verwaltung der Genossenschaft. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen. Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft und die Interessen der Mitglieder gegen Aussen, gerichtlich und aussergerichtlich. Dabei können zwei Mitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen.

² Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und konstituiert sich selbst. Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre bestellt.

Art. 12 - Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie konstituiert sich selbst.

² Auf die Revisionsstelle kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder verzichtet werden. Der Beschluss gilt auf unbestimmte Dauer. Jedes Mitglied kann an einer Generalversammlung den Antrag zur Wahl einer Revisionsstelle stellen.

Art. 13 - Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen können den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugestellt werden.

Allschwil, den 15. November 2011

Die Gründungsmitglieder:

Hanspeter Frey, Kathrin Gürtler, Siro Imber, Robert Vogt, Matthias Lochmann, Paolo D'Incerto, Susan Vogt, Rahel Balsiger, Roland Naef-Bammatter

Statuten der Genossenschaft Sonne für Allschwil und Schönenbuch (SONFAS)

Art. 1 - Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet: „Genossenschaft Sonne für Allschwil und Schönenbuch (SONFAS)“. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Allschwil.

Art. 2 - Zweck

¹ Zweck der Genossenschaft ist es, den Genossenschaffern durch gemeinsame Mittel Zugang zu regenerativer Energie, insbesondere zur Solarenergie, zu verschaffen bzw. zu erleichtern.

² Dies kann insbesondere durch die Realisierung gemeinsamer regenerativ-energetischer Anlagen geschehen. Die Genossenschaffter haben dabei den ökonomischen Vorteil, die Leistungen dieser regenerativ-energetischen Anlagen in Anspruch zu nehmen. Dies kann durch die Abgabe von regenerativer Energie oder Beteiligungen daran erfolgen.

³ Die Genossenschaft hat ferner den Zweck, die Genossenschaffter zur Selbsthilfe über die Entwicklungen im Bereiche der regenerativen Energie, insbesondere der Solarenergie, zu beraten und zu informieren.

⁴ Die Genossenschaft kann zur Zweckerfüllung ein Unternehmen betreiben sowie Immobilien, Wertschriften, Beteiligungen und geistiges Eigentum erwerben und veräussern.

Art. 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der beitretenden natürlichen oder juristischen Person zu unterzeichnenden schriftlichen Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Art. 4 - Anteilsschein

¹ Die auf die Anteilsscheine geleisteten Beiträge bilden das Genossenschaftskapital. Der Nennwert eines Anteilsscheins beträgt CHF 200.00. Er ist sofort nach Aufnahme als Mitglied zu leisten. Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Anteilsschein beteiligen. Ein Mitglied kann sich höchstens mit 100 Anteilsscheinen beteiligen.

² Die Mitglieder haften nur mit den auf den Anteilsscheinen geleisteten Beiträgen.

³ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass der Reinertrag nach Massgabe der Anzahl der Anteilsscheine an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

⁴ Im Falle der Liquidation der Genossenschaft, richtet sich der Liquidationsanteil des Mitgliedes nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilscheine.

Art. 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Kalenderjahres durch Kündigung, Tod, Auflösung oder Ausschluss.

² Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.

³ Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Sie wird von den Erben fortgesetzt, wenn die Erben die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Art. 6 - Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Kalenderjahres ausgeschlossen werden wenn

a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des statutarischen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Massnahmen notwendig sind,

b. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,

c. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

² Für den Ausschluss ist der Verwaltungsrat zuständig. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

³ Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschliessenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äussern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist zu begründen. Der Ausgeschlossene kann verlangen, dass über den Ausschluss an der Generalversammlung beschlossen wird. Der Ausschluss durch die Generalversammlung ist endgültig.

Art. 7 - Auseinandersetzung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht auf die Rückzahlung der Beiträge der Anteilscheine. Wenn mit der Rückzahlung der Zweck der Genossenschaft erschwert wird, kann die Generalversammlung beschliessen, die Rückzahlung bis zu einer maximalen Dauer von drei Jahren hinauszuschieben. Weite Rückzahlungspflichten der Genossenschaft bestehen nicht. Die Genossenschaft hat das Verrechnungsrecht.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilsscheine die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Er hat das Recht an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilsscheine die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Massgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

² Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Art. 9 - Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

a. Die Generalversammlung,

b. der Verwaltungsrat und

c. die Revisionsstelle.

Art. 10 - Generalversammlung

¹ An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Jeder anwesende Stimmberechtigte kann nur ein Stimmrecht ausüben.

² Juristische Personen üben an der Generalversammlung ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

³ Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

⁵ Die Einladung muss den Mitgliedern auf ordentlichem Wege mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugehen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, es sei denn ein Mitglied verlangt die briefliche Zustellung.

⁶ Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Traktanden und des Antrages mindestens 21 Tage im Voraus die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern. Wird keine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so kann jedes Mitglied einen Antrag für die nächste stattfindende Generalversammlung stellen.

⁷ Der Verwaltungsrat bzw. die einberufende Revisionsstelle bestimmen einen Versammlungsleiter und sorgen für das Protokoll. In der Regel führt der Präsident des Verwaltungsrates die Versammlung.